



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN DER STADT FORCHHEIM (GEBÜHRENSATZUNG)

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Amt 43

Vom 28.04.1988

Änderungen:

Beschluss Kulturausschuss vom 19.03.1992, TOP 6
Stadtratsbeschluss vom 26.06.1997
Stadtratsbeschluss vom 22.05.2003
Stadtratsbeschluss vom 26.06.2006

Beschluss Haupt-Personal- und Kulturausschuss vom 13.03.2013, TOP 4/ Stadtratsbeschluss vom 21.03.2013
Beschluss Finanzausschuss vom 09.02.2023, TOP 3/ Stadtratsbeschluss vom 28.02.2023
Beschluss Finanzausschuss vom 04.12.2024, TOP 3/ Stadtratsbeschluss vom 17.12.2024

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 4 Gebührenmaßstab	2
§ 5 Benutzungsgebühren	4
§ 6 Tagestarife	4
§ 7 Weitere Gebühren.....	5
§ 8 Gebührenermäßigungen	5
§ 9 Finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern	5
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Forchheim Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Spiel-, Essens- und Getränkegeld erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
 - b) die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die die Aufnahme des Kindes in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine städtischen Kindertageseinrichtung (Beginn des Benutzungsverhältnisses). Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebührenschuld für das Essensgeld nach § 6 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 3 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (4) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenschuld zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Forchheim ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats.
- (6) Die Gebührensschuldner erhalten von der Stadt Forchheim einen Gebührenbescheid, aus dem hervorgeht, welche Leistungen genau in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 5 der Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonst. vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalles kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr (teilweise) erlassen werden.
- (3) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die Gebühren der Kindertageseinrichtung anteilig zurückerstattet, wenn keine Ersatzlösungen angeboten werden. Schließtage gem. § 5 der Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim zählen bei der Berechnung nach Satz 1 nicht mit.
- (4) Für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden. In der Eingewöhnungszeit beträgt die Buchungszeit bei Krippenkindern abweichend von Satz 1 zwei bis drei Stunden täglich bzw. 10-15 Wochenstunden. Die Abrechnung der reduzierten Buchungszeit in der Eingewöhnungsphase bei Krippenkindern gilt maximal für einen Monat, danach gilt die Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden oder die in Anspruch genommene Buchungskategorie.
- (5) Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb der festgelegten Mindestbuchungszeit betreuen lassen, kann bei Krippen- und Kindergartenkindern im Ausnahmefall auch eine andere Lage der Betreuungszeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.
- (6) Für Kindergartenkinder die bis 12.00 Uhr abgeholt werden, kann kein warmes Mittagessen angeboten werden.
- (7) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten anhand eines Buchungsbelegs in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorher anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag schriftlich abzuändern und zu unterschreiben. Nur in begründeten dringenden Ausnahmefällen kann die Ankündigungsfrist für eine Umbuchung unterschritten werden. Mündliche Ankündigungen von Umbuchungen sind nicht rechtswirksam und nicht bindend.
- (8) Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Die Bring- und Holzeiten liegen innerhalb der Buchungszeiten. Werden diese erheblich (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat) überzogen, wird die Benutzungsgebühr für die jeweils nächsthöhere Buchungsstufe im darauffolgenden Monat verrechnet.
- (9) Eine Höherbuchung der Betreuungszeit kann nur dann erfolgen, wenn die personelle Ausstattung in der Einrichtung dies zulässt, insbesondere sind die Vorgaben des BayKiBiG zum Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel bei Höherbuchungen einzuhalten.
- (10) Besucht ein Schulkind den städtischen Kinderhort auch während der Ferien, wird zu Beginn des Betreuungsjahres für die Ferienbuchungen gemäß § 24 Abs. 2 AVBayKiBiG die Differenz der in Anspruch genommenen höheren errechneten durchschnittlichen Buchungszeitenstufe einmalig abgerechnet.
- (11) Bei Ausschluss aus einer städtischen Kindertageseinrichtung gemäß §10 der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

§ 5
Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) Betreuung in der Kinderkrippe

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

bis drei Stunden	135,00 €
über drei bis vier Stunden	160,00 €
über vier bis fünf Stunden	185,00 €
über fünf bis sechs Stunden	210,00 €
über sechs bis sieben Stunden	235,00 €
über sieben bis acht Stunden	260,00 €
über acht bis neun Stunden	285,00 €
über neun Stunden	310,00 €

b) Betreuung im Kindergarten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

drei bis vier Stunden	90,00 €
über vier bis fünf Stunden	99,00 €
über fünf bis sechs Stunden	108,00 €
über sechs bis sieben Stunden	117,00 €
über sieben bis acht Stunden	126,00 €
über acht bis neun Stunden	135,00 €
über neun Stunden	144,00 €

c) Betreuung im Kinderhort

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

bis vier Stunden	105,00 €
über vier bis fünf Stunden	115,50 €
über fünf bis sechs Stunden	126,00 €
über sechs bis sieben Stunden	136,50 €
über sieben bis acht Stunden	147,00 €
über acht bis neun Stunden	157,50 €
über neun bis zehn Stunden	168,00 €

§ 6
Tagestarife

- (1) Benötigen die Personensorgeberechtigten für besondere, ausnahmsweise anfallende Einzelereignisse längere Buchungszeiten als im Betreuungsvertrag festgelegt, können sie nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung über Tagestarife ihr Kind an diesem Tag länger in der Einrichtung betreuen lassen. Die Tagestarife haben folgende Höhe:

a) Kindergartenbereich:

zusätzl. Betreuung von max. 2 Std. =	8,00 €
zusätzl. Betreuung von über 2 Std. =	10,00 €

- b) Krippenbereich:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| zusätzl. Betreuung von max. 2 Std. = | 12,00 € |
| zusätzl. Betreuung von über 2 Std. = | 15,00 € |

§ 7

Weitere Gebühren

- (1) Neben den Benutzungsgebühren gem. §§ 5f. fallen noch weitere Gebühren an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind.
- (2) Diese Gebühren (Essensgeld ausgenommen) werden monatlich im Voraus fällig und durch Abbuchung eingezogen. Das Essensgeld wird entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauffolgenden Monat durch Abbuchung erhoben. Im Übrigen gilt Abs. 2 Buchstabe b.
- a) Essensgeld pro Mahlzeit
- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| Mittagessen in der Kinderkrippe | 2,80 € |
| Mittagessen im Kindergarten | 3,00 € bzw. 3,40 € |
| Mittagessen im Kinderhort | 3,60 € |
| Zwischenmahlzeit | 1,50 € |
- b) Die Preise pro Mittagsmahlzeit gelten bei einer Zubereitung des Mittagessens in der jeweiligen Einrichtung. Wird eine Einrichtung durch eine Firma beliefert, gelten die Preise pro Mahlzeit, die mit dem Dienstleister jeweils vertraglich vereinbart wurden. Eine direkte Abrechnung des Mittagessens zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenslieferanten über ein Abrechnungssystem ist hierbei möglich.
- c) Das Getränkegeld, welches monatlich erhoben werden kann, wenn die jeweilige Einrichtung zusätzlich zu einem Getränk während des Mittagessens selbst noch weitere Getränke anbietet, beträgt 4,00 €.
- d) Spielgeld, welches monatlich erhoben wird, beträgt 7,00 € pro Betreuungsplatz.

§ 8

Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so ist nur für ein Kind die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 50 % pro Monat. Die Ermäßigung erfolgt immer auf die geringere zu zahlende Benutzungsgebühr.
- (3) Die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung entfällt, sobald eines der Geschwisterkinder einen staatlichen Beitragszuschuss im Sinne des § 9 dieser Satzung erhält.
- (4) Für jedes Kind von Personensorgeberechtigten, die im Besitz eines gültigen „ForchheimPasses“ sind, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 50 % pro Monat.

§ 9

Finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern

- (1) Der Freistaat Bayern leistet einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Beitragszuschuss wird mit einer

Gebührensatzung städtische Kindertageseinrichtungen

Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

- (2) Die Benutzungsgebühr von der Stadt Forchheim wird um diesen Zuschussbetrag gemindert, so dass der Gebührenschuldner monatlich nur die Differenz zu begleichen hat.
- (3) Sollten sich die staatlichen Zuschüsse gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung zukünftig durch Gesetz ändern oder erweitern, wird diese Regelung durch die Stadt Forchheim entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.
- (4) Unberührt davon bleibt die Zahlungspflicht für die anderen in Anspruch genommenen Leistungen gem. § 6 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Gebührensatzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim vom 01.09.2024 vollinhaltlich außer Kraft.

Forchheim, 18.12.2024



Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister
Stadt Forchheim